

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Niklas Schrader und Niklas Schenker (LINKE)

vom 18. März 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 19. März 2024)

zum Thema:

Polizeieinsatz im Zuge der versuchten Besetzung der Habersaathstraße 2020

und **Antwort** vom 28. März 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 3. April 2024)

Herrn Abgeordneten Niklas Schrader (LINKE) und
Herrn Abgeordneten Niklas Schenker (LINKE)

über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/18617

vom 18. März 2024

über Polizeieinsatz im Zuge der versuchten Besetzung der Habersaathstraße 2020

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welche polizeilichen Maßnahmen wurden in den Folgetagen der Besetzung in der Habersaathstraße 46, 10115 Berlin-Mitte im Herbst 2020, insbesondere am 1. November 2020 gegen 20:30 Uhr vorgenommen?
2. Aus welchem Anlass erfolgte der Polizeieinsatz am Abend des 1. November 2020 an der Habersaathstraße 46?
3. War ein Notruf oder eine Anzeige für den Polizeieinsatz ausschlaggebend? Wenn ja, wie lautete wörtlich die Meldung, welche als Notruf bei der Polizei einging?

Zu 1. bis 3.:

Die Polizei Berlin führte im Zuge der am 29. Oktober 2020 durchgeführten Räumung des Objekts in den Folgetagen ergänzende polizeiliche Schutzmaßnahmen in Form von mobilen Raumschutzmaßnahmen durch. Die Sicherung des Objekts erfolgte durch einen beauftragten Sicherheitsdienst der Eigentümerfirma. Weitere geplante Schutzmaßnahmen wurden durch die Polizei Berlin nicht durchgeführt.

Anlassgebend für den Polizeieinsatz am 1. November 2020 war ein Notruf über das Einsatzleit- und Lagezentrum der Polizei Berlin, bei dem eine Straftat angezeigt wurde. Als Einsatzanlass wurde Hausfriedensbruch erfasst. Die für den Einsatz disponierten Kräfte stellten vor Ort zwei Sicherheitsmitarbeitende und eine tatverdächtige weibliche Person fest. Die Sicherheitsmitarbeitenden des Objekts zeigten vor Ort eine Beleidigung an.

4. Auf welcher Rechtsgrundlage und zu welchem Zweck fand der Einsatz statt?

Zu 4.:

Der Einsatz am 1. November 2020 diente der Strafverfolgung. Polizeiliche Maßnahmen wurden auf Grundlage der Ermächtigungsnorm des § 163 Strafprozessordnung (StPO) getroffen.

5. Wann ist die Polizei mit welcher Personalstärke welcher genauen Untergliederungseinheiten und mit wie vielen Fahrzeugen vor Ort eingetroffen?

Zu 5.:

Am 1. November 2020 waren insgesamt zwölf Polizeidienstkräfte in der Habersaathstraße 46 im Einsatz. Nach Eingang des Notrufs wurden um 20:33 Uhr vom Einsatzleit- und Lagezentrum acht Dienstkräfte der Polizeidirektion Einsatz und Verkehr mit einem Einsatzfahrzeug sowie um 20:35 Uhr vier Dienstkräfte der raumverantwortlichen Polizeidirektion 5 mit zwei Einsatzfahrzeugen für diesen Einsatz disponiert. Angaben über den Zeitpunkt des Eintreffens der Dienstkräfte sind aufgrund von Löschfristen nicht möglich.

6. Wie viele Polizeidienstkräfte welcher Untergliederungseinheiten wurden gegebenenfalls jeweils wann, aus welchen Anlässen und zu welchen Zwecken nachalarmiert?

Zu 6.:

Es wurden keine Polizeikräfte nachalarmiert.

7. Wie viele Identitätsfeststellungen von wie vielen Personen aus welchen Anlässen und auf welcher jeweiligen Rechtsgrundlage fanden statt?

Zu 7.:

Im Zuge der Sachverhaltsaufnahme am 1. November 2020 wurde eine weibliche tatverdächtige Person nach einem Verdacht der Beleidigung gemäß § 185 Strafgesetzbuch (StGB) ermittelt. Polizeiliche Maßnahmen zur Identitätsfeststellung erfolgten gemäß § 163b StPO.

8. Über wie viele der Personen, bei denen die Polizei Identitäten festgestellt hat, lagen polizeiliche Vorerkenntnisse aus dem Bereich PMK- links vor?

Zu 8.:

Keine.

9. Wie viele und welche Delikte wurden registriert? (Bitte aufschlüsseln.)

Zu 9.:

Bei dem erfragten Einsatz am 1. November 2020 wurde vier Delikte erfasst:

- Verdacht der Beleidigung (§ 185 StGB),
- Verdachts des Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte und gleichstehende Personen (§ 113 StGB),

- Verdacht des tätlichen Angriffs auf Vollstreckungsbeamte (§ 114 StGB),
- Verdacht einer Ordnungswidrigkeit nach dem Personalausweisgesetz (PAuswG) gemäß § 1 Abs. 1 S. 2 i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 2 PAuswG.

Berlin, den 28. März 2024

In Vertretung

Christian Hochgrebe
Senatsverwaltung für Inneres und Sport